OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651686/6/KH**

Datum: **Linz, 25. März 2020**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des C S, vertreten durch RA Dr. M F, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23. Jänner 2020, GZ: BHSEVerk-2019-504288/10-saz, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung sowie Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 6 Monate herabgesetzt wird. Unter Pkt. II wird die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet, die weiteren Anordnungen entfallen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23. Jänner 2020, GZ: BHSEVerk-2019-504288/10-saz, gab die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) der Vorstellung des C S (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den Mandatsbescheid vom 21. November 2019, GZ: BHSEVerk-2019-504288/2-saz, keine Folge, mit welchem dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen A<=25kW, AM, A und B auf die Dauer von 8 Monaten entzogen und begleitenden Maßnahmen in Form einer Nachschulung, einer verkehrspsychologischen Untersuchung, der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung sowie einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid vorgeschrieben wurden. Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung wurde, gerechnet ab 9. November 2019, bis einschließlich 9. Juli 2020 festgesetzt.
Weiters wird die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausgeschlossen.

Begründend wird im Bescheid ausgeführt, dass der Bf am 8. November 2019 um 23:35 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X im Gemeindegebiet E auf der L86 bis zur Pfarrkirche E gelenkt hat, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (mindestens 0,8 mg/l Atemluftalkoholgehalt) befunden habe. Er habe einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Da der Bf vorgebracht hat, dass sein BAK geringer als 1,6 Promille gewesen sei, habe die belangte Behörde im Ermittlungsverfahren nochmals ein ärztliches Gutachten eingeholt, gemäß dem der Bf zur Tatzeit einen BAK von 1,82 Promille gehabt habe. Die belangte Behörde ging somit von einem BAK von mehr als 1,6 Promille aus.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 10. Dezember 2019, GZ: AMS2-V-19 107224/5, auf der Grundlage einer Alkoholisierung von 0,79 mg/l zum Tatzeitpunkt bestraft wurde, somit ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1a StVO und nicht gegen § 99 Abs. 1 lit. a) StVO vorliege. An dieses Straferkenntnis sei die Führerscheinbehörde gebunden. Die Anordnung der begleitenden Maßnahmen sei mit Ausnahme der Nachschulung rechtlich unzulässig. Zur vorgeschriebenen Haaranalyse wurde ausgeführt, dass keine rechtlich vertretbare Grundlage für eine prophylaktische Beibringung einer solchen bestehe.
Weiters beantragt der Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Der Bf lenkte am 8. November 2019 um 23:35 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X im Gemeindegebiet E auf der L86 bis zur Pfarrkirche E, wo er einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursachte. Er fuhr anschließend weiter und wurde später von Polizeibeamten telefonisch kontaktiert. Ein am 9. November 2019 um 02:35 Uhr durchgeführter Alkoholtest der Atemluft ergab einen Wert von 0,73 mg/l. Laut Rückrechnung durch den Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Amstetten betrug der Blutalkoholgehalt des Bf zur Tatzeit 1,5916 Promille.

2. Die belangte Behörde erließ in der Folge einen mit 21. November 2019 datierten Mandatsbescheid, GZ: BHSEVerk-2019-504288/2-saz, mit welchem dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen A<=25kW, AM, A und B auf die Dauer von 8 Monaten entzogen und begleitende Maßnahmen in Form einer Nachschulung, einer verkehrspsychologischen Untersuchung, der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung sowie einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid vorgeschrieben wurden. Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung wurde, gerechnet ab 9. November 2019, bis einschließlich 9. Juli 2020 festgesetzt.

3. In der dagegen erhobenen Vorstellung verwies der Bf auf die vom Amtsarzt der BH Amstetten vorgenommene Rückrechnung hinsichtlich des Alkoholgehalts, welche einen Blutalkoholgehalt des Bf zur Tatzeit von 1,5916 Promille ergeben hatte. Die belangte Behörde holte in der Folge eine Stellungnahme der Amtsärztin zur Frage der Rückrechnung hinsichtlich des Alkoholgehalts ein, wobei diese fälschlich von einem Alkoholgehalt der Atemluft bei Durchführung des Alkoholtests von 0,76 mg/l ausging (tatsächlich: 0,73 mg/l) und einen Blutalkoholspiegel von 1,82 Promille zur Tatzeit errechnete.

4. In der Folge erging der gegenständliche vom Bf angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 23. Jänner 2020, GZ: BHSEVerk-2019-504288/11, mit welchem der Vorstellung des Bf gegen den Mandatsbescheid vom 23. November 2019 keine Folge gegeben und die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf für die im Mandatsbescheid festgesetzte Dauer beibehalten wurde. Die weiteren Anordnungen, welche im Mandatsbescheid verfügt worden waren, wurden nochmals wiederholt. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid wurde ausgeschlossen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde von einem Blutalkoholgehalt des Bf zur Tatzeit von mehr als 1,6 Promille ausgeht.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verhängte über den Bf mit Straferkenntnis vom 10. Dezember 2019, GZ: AMS2-V-19 107224/5, eine

Verwaltungsstrafe, weil ihm u.a. Folgendes vorgeworfen wurde: *„Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,73 mg/l. Die Untersuchung der Atemluft auf Alkohol wurde am 09.11.2019 um 02:34 mittels Alkomat von Beamten der Polizeiinspektion St. Peter in der Au nächst Zufahrt zu Haus X, durchgeführt. Eine Rückrechnung auf den Alkoholgehalt zur Tatzeit durch einen Amtssachverständigen für Medizin der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ergab einen Wert von 1,5916 Promille. Somit betrug der Alkoholgehalt Ihrer Atemluft zur Tatzeit 0,79 mg/l.*"
Als Rechtsgrundlagen werden § 5 Abs. 1 und § 99 Abs. 1a StVO 1960 genannt. Das Straferkenntnis wurde nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht inhaltlich dem vom Bf in der Beschwerde gestellten Antrag, insofern konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ungeachtet des Parteienantrags von einer Verhandlung abgesehen werden. Die Akten lassen erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen einem Entfall der Verhandlung entgegen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 7 Abs. 1 und 3 Z. 1 FSG:

„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird."

„(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; [...]"

§ 24 Abs. 1 Z. 1 und (auszugsweise) Abs. 3 FSG:

„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen [...]"

„(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
[...]
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960. [...]"
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

§ 26 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 2 FSG lauten folgendermaßen:

„(1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen."

„(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen, [...]"

§ 99 Abs. 1 bis 1b Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt."

## 2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf lenkte am 8. November 2019 um 23:35 Uhr einen PKW, mit welchem er einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursachte, anschließend weiterfuhr und nicht die Polizei verständigte. Ein drei Stunden später durchgeführter Alkoholtest der Atemluft ergab einen Wert von 0,73 mg/l. Laut Rückrechnung durch den Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Amstetten betrug der Blutalkoholgehalt des Bf zur Tatzeit 1,5916 Promille.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verhängte über den Bf mit Straferkenntnis vom 10. Dezember 2019, GZ: AMS2-V-19 107224/5, eine Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 1a leg.cit., wobei die vom Amtsarzt errechnete Alkoholisierung des Bf von 1,5916 Promille BAK zur Tatzeit zugrunde gelegt wurde.

2.2. Unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG iVm § 7 Abs. 3 Z. 1 leg.cit. ist festzuhalten, dass der Bf aufgrund des vorliegenden Delikts als nicht verkehrszulässig gilt, da eine Übertretung des § 99 Abs. 1 bis 1b StVO als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG anzusehen ist. Somit ist die Lenkberechtigung des Bf gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG iVm § 3 Abs. 1 Z. 2 leg.cit. jedenfalls zu entziehen.

2.2.1. Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Entziehungsdauer bzw. bei der Anordnung weiterer Maßnahmen von einer Alkoholisierung des Bf zur Tatzeit von mindestens 1,6 Promille ausgegangen und hat aufgrund dessen mit dem verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von 8 Monaten entzogen, da sie gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG davon ausging, dass der Bf erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hatte (*„wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt [...]*"), was eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten zur Folge hat. Aufgrund des vom Bf verursachten und nicht gemeldeten Verkehrsunfalls mit Sachschaden wurde die Entzugsdauer im Rahmen einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG noch um zwei Monate ausgedehnt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Entziehung der Lenkberechtigung wegen der Begehung eines Alkoholdelikts erfüllt sind, an eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer entsprechenden Übertretung der StVO gebunden. Mit Erkenntnis vom 21. April 2004, Ra 2016/11/0039 hat der VwGH beispielsweise ausgesprochen, dass für den Entziehungstatbestand nach § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG, der auf die Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO abstellt, daraus folgt, dass mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer derartigen Übertretung zwingend eine Entziehung für die § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG genannte (Mindest)Dauer auszusprechen ist. In seinem Erkenntnis vom 21. Oktober 2004, 2002/11/1066 führt der VwGH zwar aus, dass die Annahme eines höheren Alkoholisierungsgrades eigener Ermittlungen und einer entsprechenden Begründung bedürfte, in seiner Judikatur zur Bindung der Führerscheinbehörde an rechtskräftige Bestrafungen hinsichtlich von Geschwindigkeitsübertretungen hält er jedoch fest, dass eine Bindung hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung nur dann nicht besteht, wenn dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt. Mit Erkenntnis vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hält er zur Bindungswirkung, welche

besteht, wenn das Ausmaß der Überschreitung zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, fest, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN).

Im vorliegenden Fall wurde der Bf mit Straferkenntnis der BH Amstetten vom 10. Dezember 2019 rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen § 99 Abs. 1a StVO („[...] wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt [...]") bestraft, wobei im vorliegenden Fall das Ausmaß der Alkoholisierung tatbildlich ist und zur Anwendung des § 99 Abs. 1a StVO führt. Die belangte Behörde hat jedoch eine Alkoholisierung des Bf von über 1,6 Promille BAK angenommen und auf dieser Grundlage eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten angeordnet. Da im vorliegenden Fall der von der Strafbehörde zugrunde gelegte Alkoholisierungsgrad wie erwähnt zum Tatbild des § 99 Abs. 1a StVO zählt, ist eine Bindung der Führerscheinbehörde auch in Bezug auf die Höhe des Alkoholisierungsgrades an das rechtskräftige Straferkenntnis anzunehmen und somit hinsichtlich der Voraussetzungen für die Entziehung der Lenkberechtigung von einer Alkoholisierung des Bf zur Tatzeit von unter 1,6 Promille BAK auszugehen. Somit ist die in § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG festgelegte Mindestentzugsdauer anzunehmen, welche im Fall einer erstmaligen Übertretung des § 99 Abs. 1a StVO 4 Monate beträgt. Der Argumentation der belangten Behörde folgend soll die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund der Tatsache, dass der Bf einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und dies der Polizei nicht gemeldet hat, um zwei Monate, somit auf eine Gesamtzeit von 6 Monaten verlängert werden.

2.2.2. Zu den im angefochtenen Bescheid weiters angeordneten Maßnahmen ist auszuführen, dass gemäß § 24 Abs. 3 FSG eine Nachschulung zwingend anzuordnen ist, wenn eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960 vorliegt, was gegenständlich der Fall ist. Darüber hinaus sind gemäß § 24 Abs. 3 FSG bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 – wovon die belangte Behörde ausgegangen ist - zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen, was die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ebenso verfügt hat.

Da das Landesverwaltungsgericht wie erwähnt zu dem Schluss kommt, dass eine Bindung an das rechtskräftige Straferkenntnis hinsichtlich des Verstoßes gegen § 99 Abs. 1a StVO anzunehmen ist, entfällt vorliegend die Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens sowie der verkehrspsychologischen Stellungnahme. Einer Nachschulung hat sich der Bf gemäß § 24 Abs. 3 Z. 3 FSG jedoch zwingend zu unterziehen.

2.3. Zu der weiters im angefochtenen Bescheid enthaltenen Anordnung einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid ist festzuhalten, dass die belangte Behörde davon ausging, dass der Bf ein Alkoholdelikt begangen hat, wobei der Atemluftalkoholgehalt ihrer Ansicht nach mehr als 0,8 mg/l (Blutalkoholgehalt: mehr als 1,6 Promille) betragen hat. Sie hat gemäß § 24 Abs. 3 FSG die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über ihre gesundheitliche Eignung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet. Abgesehen davon, dass die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aus genannten Gründen vorliegend entfallen, ist weder dem FSG noch der FSG-GV zu entnehmen, dass über die erwähnten Anordnungen hinausgehende Befunde oder Stellungnahmen beigebracht werden müssen. Die Vorlage entsprechender Befunde kann von einem Amtsarzt verlangt werden, wenn sich im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung konkrete Hinweise auf führerscheinrechtlich relevante Krankheitsbilder ergeben. Eine verpflichtende Vorlage derartiger Untersuchungsergebnisse wie zB Haaranalysen auf EtG bereits vor einer allfälligen amtsärztlichen Untersuchung ist wie erwähnt jedoch weder in § 24 FSG, noch in § 14 FSG-GV vorgesehen und darf nicht ohne amtsärztliche Untersuchung angeordnet werden. Folglich entfällt die Verpflichtung des Bf zur Beibringung einer Haaranalyse auf EtG.

2.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Lenkberechtigung des Bf für insgesamt 6 Monate zu entziehen ist, wobei die Entziehungsdauer bis einschließlich 9. Mai 2020 festzusetzen ist. Als weitere Anordnung wird gemäß § 24 Abs. 3 Z. 3 FSG verpflichtend die Durchführung einer Nachschulung vorgeschrieben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorschreibung von Befunden im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist bei der Beurteilung der Frage der Bindung der Führerscheinbehörde an ein rechtskräftiges Straferkenntnis nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, wobei hier insbesondere auf die

höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Bindungswirkung, wenn das Ausmaß der Überschreitung zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, hinzuweisen ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing